

Änderungsantrag

der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Martin Neumann, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27634, 19/29385 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie
im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 4 (§ 3 VerpackG) Absatz 4c wird wie folgt gefasst:

„(4c) Einwegkunststoffgetränkeflaschen sind Getränkeverpackungen in Flaschenform, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, die zugleich die Voraussetzungen einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen. Getränkeflaschen, bei denen der Flaschenkörper aus Glas oder Metall ist und lediglich die Verschlüsse, Deckel oder Etiketten aus Kunststoff bestehen, sind hiervon ausgenommen.“

Berlin, den 05.05.2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

In § 3 Absatz 4c VerpackG werden auch Flaschen, die nur teilweise aus Kunststoff bestehen, als Einwegkunststoffgetränkeflaschen definiert.

Diese Definition wird bei den Vorgaben zur Ausweitung der Pfandpflicht in § 31 und zum Mindestzyklatanteil in Einwegkunststoffgetränkeflaschen in § 30a verwendet. Flaschen aus Glas oder Metall, bei denen lediglich Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, werden in den entsprechenden Paragraphen explizit ausgenommen.

Etiketten oder Umhüllungen aus Kunststoff werden nicht erwähnt, obwohl diese in der Praxis häufig bei Glasflaschen, beispielsweise für Wein oder Spirituosen, eingesetzt werden. Damit werden diese Flaschen nach der aktuellen Definition als Einwegkunststoffgetränkeflaschen definiert.

Etiketten oder Umhüllungen aus Kunststoff sind, genau wie Verschlüsse oder Deckel, geringfügige Ergänzungen zum Flaschenkörper. Durch die explizite Herausnahme von Verschlüssen und Deckeln hat der EU-Gesetzgeber schon festgestellt, dass solche nicht von der Richtlinie umfasst werden sollen.

Sowohl der Bundesrat in seiner Stellungnahme (64/21) als auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung haben diesen Punkt in § 31 aufgegriffen, sodass diese Flaschen aus Glas oder Metall auch zukünftig nicht unter die Pfandpflicht fallen. Allerdings bleibt bei der gewählten Änderung von Bundesrat und Bundesregierung in § 31 die allgemeine Definition nach § 3 Absatz 4c bestehen, worauf sich auch § 30a mit den Anforderungen an den Mindestzyklatanteil in Einwegkunststoffgetränkeflaschen bezieht.

Flaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff werden von der Verpflichtung zum Mindestzyklatanteil ausgenommen. Damit wird deutlich, dass der Anteil von Rezyklaten sich auf den Flaschenkörper bezieht. Folgerichtig sollten auch Etiketten oder Umhüllungen aus Kunststoff in die Ausnahme aufgenommen werden.

Der EU-Gesetzgeber stellt klar, dass Getränkeflaschen aus Glas oder Metall generell nicht unter die Single Use Plastic Directive (2019/904) fallen sollen, da diese nicht zu den am häufigsten an europäischen Stränden gefundenen Einwegkunststoffartikeln zählen (Begründung Punkt 7). Dies wird mit der hier vorgeschlagenen Änderung der Definition von Einwegkunststoffgetränkeflaschen in § 3 Absatz 4c klargestellt. Damit sind Einwegkunststoffgetränkeflaschen auch bei zukünftigen Regelungen, die sich auf diese Definition beziehen, klar definiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.